Richtlinien für die Vermögensanlage für die Plansecur Gemeinschaftsstiftung

PLANSECUR GEMEINSCHAFTSSTIFTUNG

Präambel

Im Bewusstsein seiner Verantwortung für den Erhalt und die ertragreiche Anlage des Stiftungsvermögens unter Berücksichtigung veränderter Kapitalmarkt-Gegebenheiten beschließt der Vorstand der Plansecur Gemeinschaftsstiftung die folgende Fassung der Richtlinien für die Vermögenslage.

1 Aufgabenzuordnung und Kompetenzen

Der Anlageausschuss für das Stiftungsportfolio wird von der Stifterin benannt. Der Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Mitglied des Vorstands kann im Anlageausschuss vertreten sein.

Der Anlageausschuss koordiniert und kontrolliert im Rahmen dieser Richtlinie ein „Musterportfolio Stiftungen“. Dies ist die Grundlage für Anlageentscheidungen des Vorstands der Plansecur Gemeinschaftsstiftung. Strategische Grundsatzentscheidungen trifft der Vorstand in Abstimmung mit dem Anlageausschuss. Einzelfallentscheidungen im Rahmen dieser Richtlinie trifft der Vorstand allein.

Der Vorstand befasst sich in der Regel halbjährlich auf Grundlage der Ergebnisberichte der investierten Fonds und der Empfehlungen / Bewertungen des Anlageausschuss mit der Situation der Vermögensanlagen.

2 Ziele der Vermögensanlage

Die Zielsetzung der Vermögensverwaltungs- und Anlagestrategie der Plansecur Gemeinschaftsstiftung ist:

- Die (nach Möglichkeit) reale Erhaltung des Stiftungsvermögens und
- dauerhafte und regelmäßige Ausschüttungen.

Eine ausreichende Liquidität als Grundlage der Zahlungsfähigkeit muss dabei jederzeit gegeben sein.

Zur Realisierung dieser Zielsetzung verfolgt die Plansecur Gemeinschaftsstiftung eine Anlagestrategie, die folgenden Gesichtspunkten Rechnung trägt:

- Die Vermögensanlagen sind aus Gründen der Risikostreuung auf mehrere Anlageklassen und Vermögensverwalter zu verteilen.

© Plansecur Gemeinschaftsstiftung

- Grundsätzlich wird eine verstärkte Ausrichtung auf Sachwertanlagen wie Aktien und Immobilien angestrebt, die unter Umständen aber stärkeren Marktschwankungen ausgesetzt sein können. Zeitweise Vermögensverluste werden insofern akzeptiert, sollen aber durch eine aktive Vermögensverwaltungsstrategie innerhalb von ca. drei Jahren möglichst wieder ausgeglichen werden.
- Ein wachsender Teil der Anlagen soll in Papiere investiert werden, die ökologisch-nachhaltige und/oder soziale Zielsetzungen verfolgen, sofern sie hinsichtlich Ausschüttung und Liquidität aktuellen Marktstandards entsprechen.
- Schließlich wird, insbesondere in Phasen vorteilhafter Börsen- und Konjunkturentwicklung und ggf. zum Ausgleich von bilanziellen Verlusten, auch eine Realisierung von Kursgewinnen angestrebt.
- Sollten Teile dieser Richtlinie aufgrund von Veränderungen der Markgegebenheiten nicht mehr einzuhalten sein, hat eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten zu erfolgen.

Diese Ziele sowie die strategische Umsetzung gelten grundsätzlich auch für die von der Plansecur Gemeinschaftsstiftung geführten Treuhandstiftungen, wobei in Absprache mit dem Vorstand der Plansecur Gemeinschaftsstiftung im Einzelfall hiervon abgewichen werden kann. Maßgeblich ist hier der Stifterwille der Treuhandstiftung.

Zustiftungen / Erbschaften, die entweder der Plansecur Gemeinschaftsstiftung oder einer ihrer Treuhandstiftungen zufallen, sollen in der Regel ebenfalls nach den hier geltenden Anlagerichtlinien verwaltet werden. Wenn zugestiftete bzw. ererbte Investmentformen von dieser Richtlinie abweichen, erfolgt bis auf weiteres nur eine Anpassung, wenn dies wirtschaftlich geboten und sinnvoll ist, es sei denn, der Zustifter/Erblasser hat anders verfügt.

3 Strategische Umsetzungen – Richtlinien im Detail

Die Ziele der Vermögensanlage sollen in Bezug auf die verschiedenen Anlageklassen bzw. Investmentformen jeweils über folgende Investment-Ansätze und Richtlinien erreicht werden. Grundsätzlich wird das Anlagevermögen in liquiden Finanzanlagen und nicht liquiden Anlagen investiert.

© Plansecur Gemeinschaftsstiftung

Im Einzelnen gilt:

3.1 Liquide Finanzanlagen

Liquide Finanzanlagen werden in der Regel über Investmentfonds mit erfahrenen Fondsmanagern disponiert.

- Optionsgeschäfte sind nur im Rahmen der jeweiligen Investmentfonds zulässig.
- Maximal 10 % dürfen in einem Investmentfonds investiert sein.
- Maximal 20 % dürfen bei einer Fondsgesellschaft investiert sein.

Die Beurteilung der Bandbreiten erfolgt auf Basis der jeweiligen Anschaffungskosten; aktuelle Kurssteigerungen sind unbeachtlich.

3.2 Nicht liquide Finanzanlagen

Das Anlagevermögen der Plansecur Gemeinschaftsstiftung kann auch direkt in Immobilien und sogenannten alternativen Investments angelegt werden. Über Art und Anteil entscheidet der Vorstand nach Beratung mit dem Anlageausschuss. Es gilt hierfür ein maximaler Anteil am Anlagevermögen von 50 %. Die Wertentwicklung dieser Anlagen ist in regelmäßigen Abständen (mind. alle drei Jahre) zu überprüfen.

4 Sonstige Regelungen

Die Stiftung kann, ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Stiftungen, Modelle für eine Bündelung der Kapitalanlage („Anlagepool“) entwickeln und umsetzen.

5 Operative Umsetzung / Bankenbeziehung

- Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, wird die liquide Vermögensanlage im Rahmen eines Investmentdepots bei der FIL Fondsbank GmbH (FFB) unter Beachtung der o. a. Richtlinien konzentriert.
- Liquide Anlagen der von der Plansecur Gemeinschaftsstiftung verwalteten Treuhandstiftungen werden ebenfalls von der FIL Fondsbank GmbH verwaltet. Dies erfolgt in jeweils eigenen Depots.
- Das Konto für die tägliche Liquidität der Plansecur Gemeinschaftsstiftung wird bei der Evangelischen Bank eG in Kassel geführt.

Kassel, 6. Mai 2021

© Plansecur Gemeinschaftsstiftung